

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 27.10.2020

Dezernat: Eigenbetrieb Schweriner  
Abwasserentsorgung  
Bearbeiter/in: Nieke, Lutz  
Telefon: (0385) 633 3561

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00522/2020

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren bei der Schweriner Abwasserentsorgung, Beschlussfassung Abwassersatzung, Abwassergebührensatzung und Kalkulation

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der als Anlage A beigefügten Fassung,
2. Die Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der als Anlage B beigefügten Fassung,
3. Die Kalkulation in der als Anlage C beigefügten Fassung.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde eine „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand“ in Form des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hiermit Vorgaben des EU-Rechts (Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.

Die SAE erhebt seit dem 01.04.2003 privatrechtliche Entgelte und seit dem 01.07.2007 einen Baukostenzuschuss für die Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasser-beseitigungseinrichtung. Sowohl die Entgelte als auch der Baukostenzuschuss hätten auf

der Grundlage der geänderten Steuergesetze mit einer Umsatzsteuer belegt werden müssen, was zu einem Preisanstieg von ca. 10 % für Privatkunden geführt hätte.

In der Stadtvertreterversammlung vom 15.06.2020 wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, die privatrechtlichen Entgelte der Schweriner Abwasserentsorgung auf öffentlich-rechtliche Gebühren umzustellen (Beschluss-Nr. 00309/2020).

Der ursprünglich für die Umstellung von der Gesetzgebung festgelegte Termin 01.01.2021 wurde auf Grund der Vielzahl der noch offenen Themen noch einmal um 2 Jahre auf den 01.01.2023 verschoben. Für die Umstellung der Entgelte der Abwasserentsorgung auf Gebühren sind diese offenen Themen allerdings nicht von Bedeutung, so dass die SAE an dem von ihr vorbereiteten Termin 01.01.2021 festhält.

Das bedeutet, dass die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin mit dem Preisblatt als allgemeine Geschäftsbedingungen nicht mehr Grundlage des Abwasserentsorgungsverhältnisses sein können und damit aufzuheben sind. Teile dieser Regelungen werden wieder in die Abwassersatzung aufgenommen.

Daneben muss eine Gebührensatzung verabschiedet werden. Auch hier finden sich - entsprechend angepasst - die Regelungen aus den AEB wieder, die im Zusammenhang mit der Ermittlung und Zahlung der Gebühren stehen. Die bis dato geltenden Entgelte werden der Höhe nach eins zu eins in Gebühren überführt. Der in den AEB verankerte privatrechtliche Baukostenzuschuss für die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung kann unter öffentlich-rechtlichen Bedingungen nicht mehr erhoben werden. Die gesetzliche Grundlage für einen „Erneuerungsbeitrag“ ist nicht mehr gegeben. Um in Zukunft aber weiterhin eine einheitliche Gebühr für das gesamte Stadtgebiet erheben zu können, ist die Rückzahlung der bereits eingekommenen Baukostenzuschüsse vorgesehen.

Die Umstellung wird insgesamt unter dem Gesichtspunkt vorgenommen, dass sich für die Bürger möglichst wenige Veränderungen ergeben.

Die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze ist in der Anlage C dargestellt, ebenso eine umfangreiche Erläuterung der Kalkulationsansätze.

In der Werkausschusssitzung am 21.10.2020 hat der Werkausschuss der Vorlage bereits zugestimmt.

## **2. Notwendigkeit**

„---“

## **3. Alternativen**

„---“

## **4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien:**

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

**Klima / Umwelt:**

**Gesundheit:**

„---“

### **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

X nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

X nein

**Anlagen:**

Abwassersatzung Veröffentlichungsform Anlage A  
Abwassersatzung Veröffentlichungsform Anlage 1  
Abwassersatzung Veröffentlichungsform Anlage 2  
Abwassergebührensatzung Veröffentlichungsform Anlage B  
Plankalkulation 2021\_2022 Anlage C

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister